

Text

zum Bebauungsplan Nr. 208 "Anbindung Reuschweg/L 127, Koblenz-Immendorf"

1. Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 11 i. V. m. Ziffer 26 BauGB

- 1.1 Zur Herstellung des Straßenkörpers ist auf den privaten Grundstücken entlang der Straßen- oder Fußwegbegrenzungslinie in einer Breite von 0,15 m der Einbau von Rückenstützen für Bordsteine zuzulassen, sofern dies die Ausbauplanung der Straßen- und Wegeführungen gem. B-Plan vorsieht.
- 1.2 Bei Straßen und Wegen, die im Geländeeinschnitt bzw. -auftrag liegen, müssen Böschungen bzw. Einschnitte auf den bebauten Privatgrundstücken bis zu einer Breite von 2 m, auf unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Flächen auch (im Verhältnis 1 : 4) flachgezogene nutzbare Böschungen von 15 m Breite geduldet werden.

2. Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 25a und b BauGB

Grünflächen, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

2.1 Anlage der öffentlichen Grünfläche

Die mit ÖG1 bezeichnete Fläche wird mit der Zweckbestimmung „Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese im Sinne der Erholung“ festgesetzt. Es sind Obstbäume aus der Artenliste 1 (s. Anhang) zu verwenden.

Die neugestalteten Böschungsflächen am Weg sind mit einer geeigneten Kräuter- und Wiesenmischung einzusäen und zusammen mit den bestehenden Grünlandflächen 2-3 x im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Wege innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

2.2 Anlage und Pflege des Straßenbegleitgrüns

Soweit keine durchgängige Bepflanzung mit Gehölzen vorgesehen ist, sind die Flächen V1, V2 und V3 mit einer geeigneten Kräuter- und Wiesenmischung einzusäen und zusammen mit den angrenzenden Flächen 2-3 x im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- V 1 Straßenbegleitgrün herzustellen als Kraut- und Wiesenbestände
- V 2 Straßenbegleitgrün herzustellen als begrünte Böschungsfläche mit lockeren Strauchgruppen und Kraut- und Wiesenbeständen
- V 3 Es sind im Straßenbegleitgrün eingeschlossen Strauchbepflanzung herzustellen. 3 Obstbäume der Artenliste 1 sind zwischen Straße und Weg zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

In den Flächen ist die Anlage von Entwässerungsmulden zulässig.

2.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Auf den zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern bestimmten Flächen sind Gehölze der Artenliste 2 (Anhang) zu verwenden. Von der Pflanzqualität sind mindestens 2 x verpflanzte Gehölze zu verwenden, wobei die Bäume einen Mindeststammumfang von 8-10 cm besitzen sollen.

Der Pflanzabstand bei geschlossenen Gehölzpflanzungen beträgt 1,5 x 1,5 m.

3. Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Auf den beiden Maßnahmeflächen sind Streuobstwiesen anzulegen. Auf der kleineren Fläche sind mindestens 5 hochstämmige Obstbäume zu verwenden.

Die größere Fläche auf der Straßenböschung und in der Übergangszone zur landwirtschaftlichen Fläche ist mit mindestens 13 Obstbäumen zu bepflanzen. Für die Obstbäume sind Arten der Liste 1 (Anhang) zu verwenden. Die Wiesenvegetation der Streuobstflächen ist, soweit nicht vorhanden, aus geeigneten Kräuter- und Wiesenmischungen herzustellen und zusammen mit den bestehenden Grünlandflächen 2-3 x im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten. Die Pflege der Flächen erfolgt im Sinne landwirtschaftlicher Nutzung.

Anhang:

Artenliste 1:

Obstbaumhochstämme: Wildobst in Sorten
 - Apfel
 - Birne
 - Kirsche

bei landw. Nutzung: - Kulturobst (hochstämmig) regionale Sorten

Artenliste 2:

Acer campestre - Feldahorn
 Carpinus betulus - Hainbuche
 Prunus avium - Vogelkirsche
 Ligustrum vulgare - Liguster
 Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
 Corylus avellana - Hasel
 Salix caprea - Salweide

Ausgefertigt:

Koblenz, 16.09.1999



Stadtverwaltung Koblenz

Walter Wimmer
 Oberbürgermeister